

## 10. Über die Ausschließung eines Genossen aus einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

GenG. § 68.

II. Zivilsenat. Urf. v. 13. Mai 1930 i. S. M. (Rl.) w. die landwirtschaftliche Stärkfabrik eingetr. Gen. mbH. (Bekl.). II 448/29.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war Mitgründer, eingetragener Genosse und bis Februar 1925 auch Vorstandsmitglied (Vorsitzender des Vorstands) der verlagten Genossenschaft. Gegenstand ihres Unternehmens ist die Verarbeitung von Kartoffeln zu Stärkemehl und der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Geschäftsanteil und Haftsumme sind zuletzt auf 2300 RM. festgesetzt worden. Die Mitgliederzahl belief sich auf neun; davon gehörten drei dem Vorstand, fünf dem Aufsichtsrat an. Der Kläger war seit Februar 1925 der einzige Genosse ohne Genossenschaftsamt. Nach § 6 der Satzung kann ein Genosse auf Antrag des Vorstands durch Beschluß des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden u. a. „wegen einer vorfäplich gegen das Interesse der Genossenschaft gerichteten Handlungsweise“. Der Ausschließungsbeschluß ist dem betroffenen Genossen vom Aufsichtsrat ohne Verzug durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; binnen zwei Wochen kann dann die Entscheidung der Generalversammlung angerufen werden; im übrigen gibt § 6 der Satzung den Inhalt des § 68 Abs. 4 GenG. wieder.

Durch Beschluß des Aufsichtsrats der Beklagten vom 21. Mai 1926 wurde der Kläger auf Grund der genannten Satzungsbestimmung aus der Genossenschaft ausgeschlossen. Es wird ihm zum Vorwurf gemacht, daß er für Roggen, den er im Jahre 1923 der Beklagten für deren Kreditzwecke geliefert hatte, trotz einer — nach Behauptung der Beklagten endgültigen — Festsetzung des Gegenwertes hinterher im Wege willkürlicher Preiserhöhungen 1120,80 RM. zubiel gefordert und sich habe auszahlen lassen und weiter, daß er nach Beendigung seines Vorstandsamtes trotz wiederholter Mahnungen die in seinem Besitz befindlichen Vorstandsakten nicht herausgegeben habe, sodasß Klage, Urteil und schließlich sogar Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher notwendig geworden sei. Der Kläger rief recht-

zeitig die Entscheidung der Generalversammlung an. Diese erhielt jedoch den Ausschließungsbeschuß aufrecht, wovon der Kläger durch den Vorstand der Beklagten mit Schreiben vom 2. August 1926 in Kenntnis gesetzt wurde. Er steht auf dem Standpunkt, daß der Ausschließungsbeschuß aus formellen und sachlichen Gründen zu Unrecht ergangen sei, und hat Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß seine Ausschließung ungerechtfertigt und er noch Mitglied der Genossenschaft sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der Kläger hat die Gültigkeit des Ausschließungsbeschlusses zunächst aus formellen Gründen bestritten. In erster Linie bemängelt er, daß die Aufsichtsratsmitglieder bei der Beschlußfassung der Generalversammlung über die Aufrechterhaltung der Ausschließung mitabgestimmt haben. Allein weder aus dem Gesetz, noch aus der Satzung der Beklagten läßt sich ein stichhaltiger Grund dafür entnehmen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats der Beklagten, die in dieser Eigenschaft den Ausschließungsbeschuß erlassen hatten, um deswillen hinterher in der Generalversammlung als Genossen bei der Abstimmung über den Einspruch nicht mitstimmberichtigt gewesen wären. Den Ausführungen des Berufungsgerichts kann insoweit nur beigetreten werden, insbesondere in der Hinsicht, daß keiner der Fälle der Stimmrechtsbehinderung des § 43 Abs. 3 GenG. vorliegt.

Es kann der Revision aber auch nicht zugegeben werden, daß der Kläger einen Anspruch darauf gehabt hätte, sich vor der Generalversammlung, die über seinen Einspruch gegen die vom Aufsichtsrat verhängte Ausschließung Beschluß gefaßt hat, mündlich zu rechtfertigen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und daß, weil ihm das rechtliche Gehör in dieser Form versagt worden ist, der Beschluß ohne weiteres der Gültigkeit ermangele. Die Satzung verknüpft die in § 68 Abs. 4 GenG. ausgesprochene Rechtsfolge des Ausschließungsbeschlusses ohne jede Rücksicht darauf, ob der betroffene Genosse von der in § 6 Abs. 4 der Satzung eingeräumten Möglichkeit der Anrufung der Generalversammlung Gebrauch macht oder nicht, mit dem Beschluß des zunächst berufenen Genossenschaftsorgans. Das Gesetz läßt im übrigen der Genossenschaft freie Hand, welches Organ

(Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) für den Ausschluß zuständig sein soll — in Ermanglung einer Satzungsbestimmung ist es der Vorstand — und ob und welche Stellen innerhalb der Genossenschaft der betroffene Genosse gegen einen solchen Beschluß im Beschwerdeweg anrufen kann. Die Einrichtung eines „Rechtsmittelzugs“ innerhalb der Genossenschaft ist Sache der freien genossenschaftlichen Selbstverwaltung, und ebenso verhält es sich damit, wie dieses Rechtsmittelverfahren im einzelnen ausgestaltet werden soll. Hiernach bestand rechtlich kein Hindernis, daß die in § 68 Abs. 4 GenG. ausgesprochene Wirkung des Ausschließungsbeschlusses schon an die entsprechende Maßnahme des Aufsichtsrats geknüpft wurde trotz der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit, die Entscheidung der Generalversammlung anzurufen. § 68 Abs. 4 bestimmt aber unzweideutig, daß der Ausgeschlossene vom Zeitpunkt der Absendung des eingeschriebenen Briefs über seinen Ausschluß nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen kann. Diese Vorschrift ist ausnahmslos und ohne Beschränkung aufgestellt. Insbesondere ist weder im Gesetz noch in der Satzung der Beklagten eine Ausnahme für den Fall gemacht, daß der ausgeschlossene Genosse satzungsgemäß das Recht auf Anrufung der Generalversammlung hat und von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Weder aus einer solchen Befugnis noch aus der Stellung, welche die Generalversammlung bei der Beschlußfassung einnimmt, läßt sich gegenüber der klaren, eindeutigen Vorschrift des § 68 Abs. 4 GenG. der Grundsatz herleiten, daß der beschwerdeführende Genosse einen Rechtsanspruch auf mündliches Gehör in der Generalversammlung habe, einen Anspruch, der im Kern auf eine — wenn auch sachlich beschränkte — Aufhebung dieser Vorschrift hinausliefe. Es geht auch nicht an, die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, wie sie — übrigens nicht ohne Ausnahme — im zivil- und strafprozessualen Verfahren gelten, hierher zu übertragen und auf dieser Grundlage eine Sonderbestimmung beiseite zu schieben, wie sie § 68 Abs. 4 im Interesse der Genossenschaft getroffen hat. Dem steht weiterhin entgegen, daß die Einschaltung der Generalversammlung als Beschwerdeorgan ohnehin eine Maßnahme der genossenschaftlichen Selbstverwaltung ist, welcher nur insofern Schranken gezogen sind, als dem betroffenen Genossen die Möglichkeit, das Gericht anzurufen, nicht genommen oder verkümmert werden darf (ROZ. Bb. 57 S. 154). Im gerichtlichen Verfahren ist dem Genossen

das rechtliche Gehör in ausgiebigster Weise gewährleistet; dort ist es auch Sache der Genossenschaft, im einzelnen klarzustellen und im Streitfall zu beweisen, daß und welcher gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund vorliegt. Nur so viel ist der Revision zuzugeben, daß dem ausgeschlossenen Genossen im Rahmen des genossenschaftlichen Beschwerdeverfahrens zu gestatten ist, darzulegen, weshalb der Ausschluß nicht zu Recht erfolgt sein soll. Dies liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Genossenschaft selbst, die im Falle eines schuldhaft zu Unrecht erfolgten Ausschlusses dem betroffenen Genossen schadenersatzpflichtig ist (RGZ. Bd. 72 S. 4, Bd. 128 S. 87).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war aber dem Kläger das rechtliche Gehör in ausreichender Weise gewährt. So wenig sodann der Kläger ein Recht auf persönliche Anwesenheit in der Generalversammlung vom 2. August 1926 hatte, ebensowenig stand ihm das Recht zu, sich dort zu seiner Rechtsverteidigung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 43 Abs. 1 und 4 GenG.). Damit erlebte sich dieser Revisionsangriff.

Die sonstigen formellen Bemängelungen des Ausschlußverfahrens hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung zurückgewiesen. Insofern ist auch ein besonderer Revisionsangriff nicht erhoben worden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 88 S. 193; JW. 1927 S. 691 Nr. 30; Urteil vom 5. Februar 1926 II 148/25) die Ausschließungsgründe sachlich geprüft mit dem Ergebnis, daß es die Ausschließung des Klägers als zu Recht erfolgt ansieht.

Die Revision erhebt insofern prozessuale und sachlichrechtliche Angriffe. Die Beklagte stützt die Ausschließung des Klägers auf den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund des vorsätzlichen Handelns wider das Interesse der Genossenschaft (§ 6 Nr. 1 der Satzung in Verb. mit § 68 Abs. 2 GenG.). In tatsächlicher Hinsicht führt sie zwei Vorkommnisse an, deren eines sich im Sommer 1924, also rund 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahre vor dem Ausschließungsbeschluß des Aufsichtsrats vom 21. Mai 1926 zugetragen haben soll. Der Kläger hatte nun behauptet, daß insofern der ganze Sachverhalt, insbesondere die angebliche gelbliche Schädigung der Beklagten um mehr als 1100 RM. schon lange vorher jedenfalls

dem Vorsitzenden des Vorstandes bekannt gewesen sei, ohne daß hierwegen bis zum Mai 1926 irgend etwas unternommen worden wäre. Daraus will der Kläger herleiten, daß die Beklagte auf jenen Vorgang als Ausschließungsgrund nicht mehr zurückgreifen könne. Für die Revisionsinstanz sind diese tatsächlichen Behauptungen des Klägers über den Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Vorsitzenden des Vorstands von dem angeblichen Ausschließungsgrund als richtig zu unterstellen. Nach der Saßung der Beklagten ist die Einleitung des Ausschließungsverfahrens von einem Antrag des Vorstandes an den Aufsichtsrat abhängig. Zunächst hat daher der Vorstand darüber zu befinden, ob ein bestimmter Vorgang zum Anlaß eines Ausschließungsverfahrens genommen werden soll. Sein Vorsitzender hätte in dieser seiner Eigenschaft schon im Februar 1925 von den Vorkommnissen von Ende August und Anfang September 1924 Kenntnis gehabt, die nunmehr einen der beiden Ausschließungsgründe abgeben sollen. Diese seine Kenntnis ist der Beklagten ungeachtet dessen, daß für sie Gesamtvertretung gilt, als eigene Kenntnis zuzurechnen; es gelten insoweit ähnliche Grundsätze, wie sie auch sonst zur Anwendung kommen, wenn eine rechtserhebliche Tatsache einem Gesamtvertreter oder einem Vorstandsmitglied einer juristischen Person bekannt war (RGZ. Bd. 57 S. 94; Bd. 78 S. 354; Bd. 81 S. 436). Dann konnte aber das Verhalten der Genossenschaftsorgane, bei denen zunächst die Entscheidung über die Ausübung des Ausschließungsrechts lag, nur so gedeutet werden, daß aus dem fraglichen Sachverhalt ein Ausschließungsgrund gegenüber dem Kläger nicht hergeleitet werden, sondern trotzdem das Genossenschaftsverhältnis mit ihm fortgesetzt werden sollte. Die Handhabung eines in die Rechte der Genossen so tief einschneidenden Rechtsbehelfs, wie die Ausschließung aus der Genossenschaft, steht im besonderen unter dem Grundsatz von Treu und Glauben. Damit wäre es unvereinbar, wenn die Genossenschaft trotz Kenntnis von dem Ausschließungstatbestand erst nach Jahr und Tag auf solche früheren Vorgänge zurückgreifen könnte, deren Klarstellung inzwischen durch die Länge der Zeit und den Wegfall wichtiger Beweismittel (Wegfall des inzwischen verstorbenen Geschäftsführers F. der Beklagten als Zeugen) wesentlich erschwert wäre. Die Vorkommnisse von 1924 müßten somit bei dem zu unterstellenden Sachverhalt als selbständiger Entlassungsgrund ausscheiden (RGZ. Bd. 51 S. 89). Auf diesem Rechtsboden steht übrigens anscheinend auch der

Berufungsrichter, der das soeben genannte reichsgerichtliche Urteil selbst anführt.

Es kommt deshalb zunächst darauf an, ob der Beklagten anderweitige Vorkommnisse zur Seite stehen, die in objektiver und subjektiver Hinsicht die Tatbestandsersfordernisse des § 6 Abs. 1 der Satzung erfüllen, und zwar, entgegen der Ansicht der Beklagten, für sich allein. Dies ist jedoch — wie in dem hier nicht abgedruckten Teil der Gründe dargelegt wird — nach dem in der Revisionsinstanz zu unterstellenden Sachverhalt nicht der Fall.